Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 15 (1917)

Heft: 4

Artikel: Gewässerkorrektion und Güterzusammenlegung im Saxerriet, Gemeinden Sennwald und Gams, Kanton St. Gallen

Autor: E.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-184573

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewässerkorrektion und Güterzusammenlegung im Saxerriet, Gemeinden Sennwald und Gams, Kanton St. Gallen.

Am 25. März 1917 hat eine Güterbesitzerversammlung, die unter dem Vorsitz des Bezirksammanns vom Werdenberg in der Kirche in Sax tagte, mit 545 gegen 89 Stimmen beschlossen, im Anschluss an die Gewässerkorrektion die Güterzusammenlegung des Saxerrietes durchzuführen.

Es darf in unserer Zeitschrift wohl auf diese Abstimmung hingewiesen werden, wird doch dieses Unternehmen das grösste sein, welches bis jetzt als *einheitliche Zusammenlegung* in der Schweiz durchgeführt worden ist. Das in Frage kommende Gebiet umfasst eine Fläche von zirka 950 Hektaren, in welche sich 750 Eigentümer teilen. Die Parzellierung ist eine unheimlich grosse, umfasst doch der Komplex nicht weniger als 3800 Grundstücke. Während bei den grossen Güterzusammenlegungen in Grabs und Gams nur 2,5 Parzellen auf einen Besitzer entfielen, trifft es im Saxerriet das Doppelte, fünf. Bei der ersten Zusammenlegung im Werdenberg, derjenigen von Haag, welche in den Jahren 1884—1886 vom jetzigen Stadtgeometer Fehr in Zürich ausgeführt worden ist und heute noch als Muster gilt, fielen im alten Bestand nur 4 Parzellen auf einen Besitzer. Es gibt einen Grundbesitzer, der 60 Parzellen in diesem Gebiet sein Eigentum nennt, dazu liegen dieselben so weit auseinander, dass er einen vollen Tag und zwar einen langen Sommertag aufwenden müsste, um alle seine Grundstücke begehen zu können. 160 Besitzer haben 10 und mehr Parzellen, eine ganze Reihe deren 30—35. Dem grossen, beinahe topfebenen Gelände fehlt ein nur annähernd rationelles Wegnetz; dazu kommt, dass bei einigermassen anhaltendem Regen das ganze Gebiet unter Wasser liegt. Eine Entwässerung, sei es durch Anlegen von offenen Gräben oder durch Drainage, war bisher einfach unmöglich, weil es an Vorfluten zur Aufnahme des Wassers fehlt.

Schon seit den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts sind die Behörden am Studium der Frage, wie dieses gewaltige Gebiet der Kultur erschlossen werden könne. Herr Landammann Riegg, der an der Versammlung vom 25. März über die Gewässerkorrektion referierte, erklärte, dass man immer versucht

habe, die Entwässerung der Ebene mit der Verbauung der Gewässer im Berggebiet zu verbinden, dass aber die enorm hohen Kosten die Ausführung einfach unmöglich gemacht haben. Noch heute wäre diese Lösung diejenige, welche im Interesse der ganzen Gegend liegen würde; aber auch heute könne der Kanton St. Gallen noch nicht daran denken, seine so wie so schwierige finanzielle Lage mit dem ganzen Posten zu belasten. Die Lösung müsse für einmal darin gesucht werden, dass durch Anlage von grossen Kiesfängen beim Uebergang vom Berg in die Ebene einem eventuellen Muhrgang entgegengetreten werden könne. Die Ausführung der Gewässerkorrektion in der Ebene allein sei veranschlagt mit Fr. 2,435,000. —, die Kosten der Güterzusammenlegung zu Fr. 920,000. —, so dass die Durchführung der ganzen Arbeit auf rund 3,3 Millionen Franken zu stehen kommen werde. Veranschaulicht man sich dazu noch, dass die Gemeinden Sennwald und Gams zu denjenigen mit dem höchsten Gemeindesteuerfuss im Kanton St. Gallen gehören, so wird klar, dass es reiflicher Ueberlegung und einen gewaltigen Entschluss brauchte, um die Ausführung des grossartigen Werkes zu beschliessen.

Der kantonale Kulturingenieur, Herr Lutz, gab an der Versammlung speziell Auskunft über die Güterzusammenlegung. Er wies hin auf die bereits ausgeführten Meliorationsarbeiten im Kanton St. Gallen, verglich den Arrondierungsgrad von bereits durchgeführten Zusammenlegungen mit demjenigen, der hier zu erwarten ist, wies hin auf die allerdings grossen Kosten, aber auch auf die zu erhoffenden Resultate und verwies noch ganz besonders auf die grosse Wichtigkeit einer rationellen Weganlage.

Herr Regierungsrat Riegg erklärte, dass die Entwässerung nur in Verbindung mit der Güterzusammenlegung kommen werde, da an die Beiträge von Bund und Kanton die Bedingung geknüpft werde, dass das Unternehmen als ein wirtschaftliches anerkannt werden könne. Im fernern verwies er auf Art. 820 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach bei Bodenverbesserungen mit staatlicher Mithilfe ein Pfandrecht für den Kostenanteil errichtet werden kann, das allen andern eingetragenen Belastungen vorgeht.

Ich habe eingangs das Resultat der Abstimmung mitgeteilt. Hoffen wir nun, dass das grosse Werk gelinge, dass dasselbe

ein Segen werde für die ganze Gegend und sich würdig anreihe an die bereits im Rheintal ausgeführten Unternehmen dieser Art. *E. H.*

Basismessungen mit Invardrähten.

Der Nickelstahldraht, eine Legierung von 64 % Stahl und 36 % Nickel, verhält sich gegenüber Temperaturänderungen stabiler als jedes andere Metall; er ist beinahe *invariabel,* deshalb auch die Bezeichnung „Invar". Der Ausdehnungskoeffizient ist durch die Messungen des internationalen Bureau für Mass und Gewicht in Breteuil zu

$$(0{,}028 - 0{,}00252\,t)\ 10^{-6}$$

(t Temperatur in Celsiusgraden) bestimmt worden, ist also in der Tat verschwindend klein zu nennen. Diese Eigenschaft und die Leichtigkeit der Handhabung gegenüber anderen Basismessapparaten von Ibañez, Brunner und Bessel haben schon lange zu Versuchen angeregt, den nach seinem Erfinder Jäderin benannten Apparat zu Basismessungen zu benutzen. Die in der Schweiz erste und bekannteste Messung wurde durch Professor Dr. Max Rosenmund vom 18.–23. März 1906 zur Bestimmung der Länge des Simplontunnels ausgeführt; in der erstaunlich kurzen Zeit von 56,7 Arbeitsstunden für den Hinweg und von 47,2 Stunden für den Rückweg wurde eine Strecke von über 20 km doppelt gemessen und gegen das Ende der Messung eine durchschnittliche Messgeschwindigkeit von 540 m in der Stunde erreicht. Der mittlere Fehler aus Hin- und Rückmessung ergab sich nach der einen Berechnung zu ± 10,4, nach der andern zu ± 7,9 mm; die *innere Uebereinstimmung* konnte also auf *ein bis zwei Millionstel der Basislänge* angenommen werden. Die Freude über das schöne Resultat wurde aber wesentlich herabgestimmt durch die Tatsache, dass die aus der Landestriangulation abgeleitete Basislänge, mit Berücksichtigung der Reduktion auf den gleichen Horizont, eine Abweichung um 0,63 m ergab, die dann allerdings durch eine Berechnung des wahrscheinlichen Fehlers der Dreieckkette von den Basislinien bei Aarberg und im Tessin bis zum Simplon eine teilweise Begründung erfahren hat. (S. Jahrgang 1908 u. f. S. 65 ff.)